

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 158

Inhalt: Bekanntmachung über Ole und Fette. S. 728.

(Nr. 4947) Bekanntmachung über Ole und Fette. Vom 8. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer Ole und Fette (§ 2) mit Beginn des 11. November 1915 in Gewahrksam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts dem Kriegsausschusse für pflanzliche und tierische Ole und Fette, S. m. b. S. in Berlin (Kriegsausschuß) bis zum 15. November 1915 anzuzeigen. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 11. November 1915 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach Empfang zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. S. in Berlin stehen;
2. insgesamt (sämtliche Ole und Fette zusammengerechnet) weniger als 10 Doppelzentner betragen.